

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 29.08.2019 Nr. 35

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung zur Kreiswahl
am 11.09.2016; Berufung einer Ersatzperson 750

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
27. Änderung des Flächennutzungsplanes 751

Stadt Dransfeld
Entgeltordnung Stadthalle und Sporthalle Dransfeld 753

Stadt Herzberg am Harz
Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben
am 09.09.2019 756

Sitzung des Orsrates Scharzfeld 10.09.2019 757

Sitzung des Orsrates Sieber am 11.09.2019 758

Sitzung des Betriebsausschusses am 12.09.2019 759

Gemeinde Niemetal
Haushaltssatzung 2019 und 2020 760

Gemeinde Walkenried
1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung) 763

2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigungs-
gebühren 764

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH (EBB)</u> Jahresabschluss 2018	765
<u>Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW)</u> Jahresabschluss 2018	770
<u>Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH (EWB)</u> Jahresabschluss 2018	776
<u>Gesellschaft für Biokompost mbH</u> Jahresabschluss 2018	782
<u>Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH</u> 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH (WVU) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 01.01.2010	784

Die Kreiswahlleiterin
10.1/12 91 29/2016

LANDKREIS GÖTTINGEN



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,
Partei: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

Die Kreistagsabgeordnete,
Frau Karin Wette, Humboldtallee 22, 37073 Göttingen
hat auf ihr Kreistagsmandat zum 01.09.2019 verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1
NKWO² habe ich

Herrn Mathis Weselmann, Untere-Masch-Straße 17, 37073 Göttingen
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 27.08.2019

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

BEKANNTMACHUNG

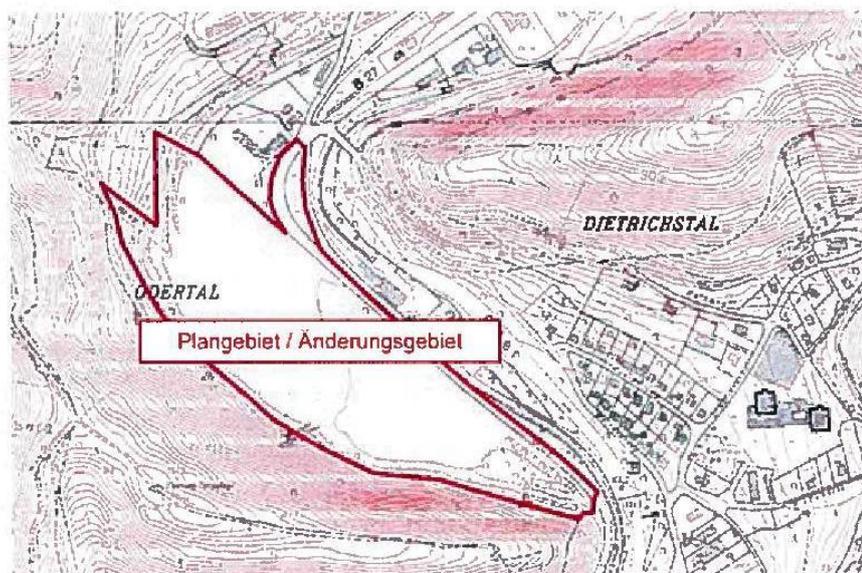
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 26.08.2019, AZ. 60 81 20 - 13/27.Änd., die vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 27.06.2019 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan Geltungsbereich 27. Änderung des Flächennutzungsplanes



Jedermann kann die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Abwägung und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buergerservice/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister



Dr. Gans

Entgeltordnung Stadthalle und Sporthalle Dransfeld

1. Allgemeines

Für die Nutzung der Stadthalle und Sporthalle Dransfeld werden Entgelte inklusive Nebenkosten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Entgelte

2.1 Stadthalle (einschl. Bühne und Küche)

Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld

24 Stunden		
private Nutzung	250,00 €	jeder weitere Tag 200,00 €
kommerzielle Nutzung *	350,00 €	jeder weitere Tag 300,00 €

Bürger, die **nicht** Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld sind

24 Stunden		
private Nutzung	500,00 €	jeder weitere Tag 400,00 €
kommerzielle Nutzung *	700,00 €	jeder weitere Tag 600,00 €

stundenweise Vermietung nach Absprache

2.2 Sporthalle (einschl. Empore)

Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld

24 Stunden		
private Nutzung	150,00 €	jeder weitere Tag 100,00 €
kommerzielle Nutzung *	250,00 €	jeder weitere Tag 200,00 €

Bürger, die **nicht** Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld sind

24 Stunden		
private Nutzung	300,00 €	jeder weitere Tag 200,00 €
kommerzielle Nutzung *	500,00 €	jeder weitere Tag 400,00 €

stundenweise Vermietung nach Absprache

* Eine kommerzielle Nutzung wird danach definiert, ob mit der Veranstaltung ein Umsatz erzielt wird, ein Unternehmen oder eine Firma die Einrichtung nutzt. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht ausschlaggebend. Eine Abgrenzung ist im Einzelfall vorzunehmen.

2.3 Kaution

Die Stadt Dransfeld kann bei Abschluss des Nutzungsvertrages vom Nutzer eine Kaution in Höhe von bis zu 2.000,00 € erheben.

2.4 Reinigung / Zusatzreinigung

Jeder Nutzer hat die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen und den Müll zu entsorgen. Das Kücheninventar ist vom Nutzer zu reinigen und einzuräumen. Für die Endreinigung der sanitären Anlagen und der Küche sowie für die Parkettpflege wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 50,00 € (80,00 € bei Mitbenutzung der Sporthalle) erhoben.

Bei groben Verschmutzungen wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde (Mehraufwand) fällig.

3. Entgeltfreie Benutzung

Das Benutzungsentgelt wird nicht erhoben für:

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Bürgerversammlungen der Stadt und Samtgemeinde Dransfeld,
2. Veranstaltungen einer Behörde des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages,
3. Mitgliedsversammlungen der Vereine des Stadt- und Samtgemeindegebietes und deren Dachverbände, die sich aus ihrer Aufgabenstellung und Zweckbestimmung für die Mitglieder ergeben,
4. Kulturelle Veranstaltungen auf Antrag.
Werden bei kulturellen Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine Eintrittsgelder erhoben oder der Verzehr von Getränken angeboten, bei denen der Verein die Veranstaltung durchführt, sind 50% der jeweiligen Tarifnummer als Entgelt zu entrichten.
5. Veranstaltungen zur Betreuung älterer Einwohner (z. B. zentraler Alternachmittag der Samtgemeinde).
6. Veranstaltungen zum Zwecke der Kinder- und Jugendpflege.

4. Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Veranstalter oder die Veranstalterin verpflichtet.

Sind mehrere Personen Veranstalter, haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes.

Neben der Veranstalterin oder des Veranstalters haftet der **Antragsteller** für die Zahlung des Entgeltes.

5. Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Übernahme des Schlüssels für die Stadthalle durch den Zahlungspflichtigen (Ziffer 4).

Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter oder die Veranstalterin zu vertreten hat, nicht statt, ist das Entgelt zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

6. Erstattungen und Ersatzleistungen

Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter bzw. die für diesen handelnde Person.

Ersatzleistungen sind zum Wiederanschaffungswert zu entrichten.

Bei Beschädigungen am bzw. im Gebäude sind die Kosten der Wiederherstellung zu erstatten.

7.

Fälligkeit des Entgeltes

Alle in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Rechnungsstellung sofort fällig.

8.

Sonstige Vereinbarungen

Die Rechtsbeziehung zwischen der Samtgemeinde und der Stadt Dransfeld ist, soweit diese nicht in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.10.1980 geregelt ist, einzelvertraglich zu klären.

9.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Dransfeld, den 26.06.2019

gez. Carsten Rehbein
Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Montag, den 09.09.2019, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 12.11.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021; Einbringung und grundsätzliche Beratung
7. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 10.09.2019, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung Machbarkeitsstudie Freibad Scharzfeld
4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld vom 17.06.2019
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlder Straße" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung- geänderte Planung; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
9. Haushaltsplanentwurf 2020/2021
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Gückel
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Sieber

Am Mittwoch, den 11.09.2019, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Zum Pass", Sieber, An der Sieber 49, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Orsrates Sieber vom 25.09.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsplanentwurf 2020/2021
8. Widmung von Straßen im Gemeindegebiet der Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Ahlborn
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Donnerstag, den 12.09.2019, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 11) vom 28.03.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
 - 5.1 Zwischenberichte Städtische Betriebe 1. Halbjahr 2019
 - 5.2 Sonstige Mitteilungen
6. Wirtschaftspläne 2020 und 2021 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)


Weppert
Allgemeiner Vertreter



Haushaltssatzung der Gemeinde Niemetal für das Haushaltsjahr 2019 und 2020

Aufgrund des §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Niemetal in der Sitzung am 25.4.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.527.000 Euro	1.451.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.527.000 Euro	1.451.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.481.500 Euro	1.406.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.460.400 Euro	1.385.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	230.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	80.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500 Euro	10.600 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.481.500 Euro	1.636.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.464.900 Euro	1.475.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf 450.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2020 auf 650.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2019	2020
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des §117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

- Baumaßnahmen auf 60.000 €
- und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf 30.000 €

Niemetal, den 25.4.2019

Gemeinde Niemetal

L.S.

gez. Stefanie Freitag
(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Liquiditätskredite ist durch den Landkreis Göttingen am 19.08.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **02.09.2019 bis zum 10.09.2019** im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal-Ellershausen zur Einsichtnahme öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de> in der Rubrik Rechtsgrundlagen / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Niemetal, den 22.08.2019

gez. Stefanie Freitag
(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)



Aufgrund des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 22.08.2019 folgende 1. Änderung der Satzung vom 28.09.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 werden folgende Straßen umbenannt:

<u>Ortschaft</u>	<u>Straßenbezeichnung alt</u>	<u>Straßenbezeichnung neu</u>
Walkenried	Bergstraße	Am Südhang
Walkenried	Schlesierweg (Hausnummer 1-10)	Breitenbachweg 1-10
Walkenried	Schlesierweg 11 Schlesierweg 12 Schlesierweg 13 Schlesierweg 14 Schlesierweg 15 Schlesierweg 16	Waldenburger Weg 5 Waldenburger Weg 6 Waldenburger Weg 3 Waldenburger Weg 4 Waldenburger Weg 1 Waldenburger Weg 2
Wieda	Im Wiesengrund	Am Schulholz
Wieda	Waldsaumweg	Talblick
Wieda	Harzstraße	Am Kreuztal
Wieda	Zorger Straße 1 Zorger Straße 2 Zorger Straße 3	Südstraße 34a Südstraße 34b Südstraße 34c
Zorge	Sachsaer Weg	Uhdenbergweg

Artikel II

Die I. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Walkenried, den 22.08.2019

Gemeinde Walkenried



 Wagner
 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 22.08.2019 folgende 2. Änderung der Satzung vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,45 €.

Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Walkenried, den 22.08.2019

Gemeinde Walkenried


Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH, Duderstadt (EBB)

- Jahresabschluss 2018 -

1. „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 17. April 2019

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Verwendung des Ergebnisses gemäß § 11a) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 24.06.2019

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der AKR Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor. Der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen wurde mit Datum vom 13.06.2019 erteilt.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2018 der EBB GmbH und der Lagebericht 2018 der EBB GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2018 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00 und eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 2.029.136,81 auf.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018 gem. § 11b) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 24.06.2019

Beschluss – Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EBB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss – Entlastung des Geschäftsführers:

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. §14 des Gesellschaftsvertrages i. d. F. vom 14.01.2016 zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, durch die Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18.04.2019 enthält auf Seite 21 (rückseitig) den vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk.

Da der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahresabschluss und Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend darstellt, sind ergänzende Bemerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 13.06.2019

Hans-Jörg Kohlstruck
(Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im August 2019

Eichsfelder Blockheizkraftwerk-
und Bädergesellschaft mbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

1. „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an

der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3

EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Kassel, den 17. April 2019

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Verwendung des Ergebnisses gemäß § 11a) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 24.06.2019

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der AKR Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor.

Beschluss - Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss 2018 der EEW GmbH und der Lagebericht 2018 der EEW GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2018 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00, eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 15.164.081,76 und einen Bilanzgewinn i. H. v. EUR 463.389,81 aus.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss - Verwendung des Bilanzgewinns

Der zu Buche stehende Bilanzgewinn i. H. von EUR 463.389,81 ist auf das Geschäftsjahr 2019 vorzutragen.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 11b) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 24.06.2018

Beschluss – Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EEW GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss – Entlastung des Geschäftsführers

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

4. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im August 2019

Eichsfelder Energie- und
Wasserversorgungs-GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt (EWB)

- Jahresabschluss 2018 -

1. „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an

der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 18. April 2019

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 24.06.2019

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Kassel liegt vor und der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen wurde am 13.06.2019 erteilt.

Beschluss – Feststellung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2018 der EWB GmbH mit einem Jahresüberschuss von EUR 712.204,66, einer Bilanzsumme von EUR 14.140.560,30 und einem Bilanzgewinn von EUR 6.519.045,34 sowie der Lagebericht 2018 der EWB GmbH werden festgestellt.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Jahresabschluss wird einstimmig festgestellt.

Beschluss – Gewinnverwendung:

Der Jahresgewinn 2018 der EWB GmbH in Höhe von EUR 712.204,66 ist mit dem zu Buche stehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 5.806.840,70 zu verrechnen und der sich hieraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.519.045,34 wird unter Verzicht einer Ausschüttung auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Die Gewinnverwendung wird einstimmig beschlossen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 24.06.2019

Beschluss – Entlastung Aufsichtsrat:

Der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen liegt vor. Die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EWB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversamm- lung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Aufsichtsrat wird einstimmig entlastet.

Beschluss – Entlastung Geschäftsführer:

Der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen liegt vor. Die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversamm- lung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Geschäftsführer wird einstimmig entlastet.

4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. §14 des Gesellschaftsvertrages i. d. F. vom 14.01.2016 zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, durch die Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18.04.2019 enthält auf Seite 20 (rückseitig) den vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk.

Da der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahresabschluss und Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend darstellt, sind ergänzende Bemerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 13.06.2019

Hans-Jörg Kohlstruck
(Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im August 2019

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann

(Geschäftsführer)

I. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Bericht über die Jahresprüfung mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, 25. April 2019

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft
(Pencereci) (Mertens)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Beschluss:

1. Der Lagebericht 2018 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 65.324,11 € und der Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe 762.468,66 € sind wie folgt zu verwenden:
 - 25.780,00 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von Ihnen im Wirtschaftsjahr 2018 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
 - Der verbleibende Rest wird auf das Wirtschaftsjahr 2019 vorgetragen
3. Der Geschäftsführerin wird gemäß ihres Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für die Monate Februar bis Dezember 2018 (4.400 € brutto), und dem ausgeschiedenen Geschäftsführer der einbehaltene Lohn für den Monat Januar 2018 (400 € brutto) ausgezahlt.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

6. Es wird vorgeschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Jahresabschlussprüfung 2019 zu beauftragen.
Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2019 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht wird beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5 in 37520 Osterode, vom 03.09.2019 bis 11.09.2019 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer A2.04 während der Dienstzeit eingesehen werden.

II. Gesellschaft für Biokompost mbH

Kreisstraße 2, 38704 Liebenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.

Liebenburg, den 14.08.2019

Die Geschäftsführung

Anlage I

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH (WVU) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 01.01.2010:

I.

Teil M - Datenschutz, wird wie folgt geändert bzw. neu eingefügt:

- (1) Zur Feststellung der sich aus diesem Vertrag ergebende Vertragspflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Entgelte ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Entgeltspflichtigen und dessen Kontakt- und Bankdaten) und ergänzender automatisierter Abrufverfahren durch die Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH zulässig.
- (2) Die Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH darf die für die Zwecke der in der AVB WasserV genannten Entgelte, Leistungen und Verwaltungstätigkeiten bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in der AVB WasserV genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden oder Vertragspartnern übermitteln lassen, dies auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

II.

Teil N - Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), wird neu eingefügt:

Am 01. April 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten. Im Gegensatz zu Strom- und Gasversorgungsunternehmen ist die Teilnahme von Wasserversorgungsunternehmen an Streitbeilegungsverfahren nicht vorgegeben.

Die Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teil. Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag können schriftlich bei der

Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
Bahnhofstraße 17
37445 Walkenried
Fax: 05525 202-55
E-Mail: info@walkenried.de
eingereicht werden.

III.

Teil O – Inkrafttreten, wird neu eingefügt:

Die geänderten ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten zum 01.09.2019 in Kraft.